

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 23.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 17. April 1915 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914 über die Einigungsämter. S. 133. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 130. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 136.

(Nr. 80.) Ministerialverordnung vom 17. April 1915 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914 über die Einigungsämter.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914, betr. Einigungsämter (Reichs-Gesetzblatt S. 511), bestimmen wir auf Grund von § 6 im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, folgendes.

§ 1.

Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, trifft die Anordnung nach § 1 der Verordnung des Bundesrats. Der Antrag ist von den Vorständen der Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen. Der Antrag soll enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Befahrungsvorschriften;
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung);
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

1915.

Herausgegeben in Weimar am 7. Mai 1915.

29